SATZUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. VE 32
" UMNUTZUNG VON GARTENHÄUSER IN WOCHENENDHÄUSER "
STADT LEINEFELDE

Gestaltungsentwurf
M = 1 : 500

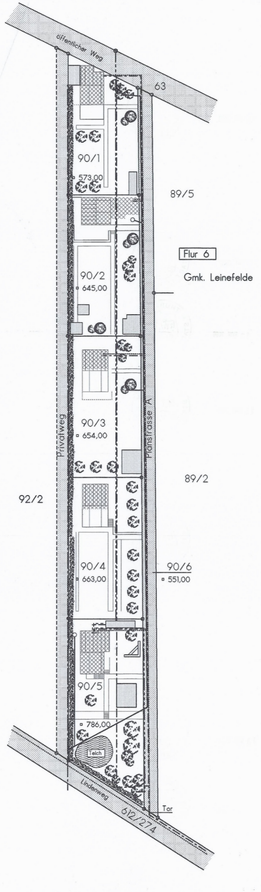

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Leinefelde über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser"

Aufgrund des §10 (V. mit §12 Baugesetzbuch BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141) sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung (ThüBAO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 09.10.2000 und mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 " Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Die Begründung (Teil C) wurde gebilligt.

Leinefelde, den (Siegel) Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 20.09.1999 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Amtsblatt für die Stadt Leinefelde" erfolgt.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Gem. § 3 (1) BauGB wurden die Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und es wurde ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Zu diesem Zweck wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) in der Zeit vom 10.02. bis 18.02.2000 während der Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Bauamt und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus "Wasserturm", Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde, öffentlich ausgelegt und es fand am 17.02.2000 in der Zeit von 17.00 – 17.30 Uhr eine Anhörversammlung im Rathaus "Wasserturm", kleiner Sitzungssaal, statt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit den obigen Hinweisen wurde am 09.02.2000 im "Amtsblatt für die Stadt Leinefelde" ortsüblich bekanntgemacht.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 (1) BauGB, mit Schreiben vom 10.12.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 03.07.2000 den Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung bestimmt.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 20.07.2000 bis zum 21.08.2000 während folgender Zeiten
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Bauamt und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus "Wasserturm", Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.07.2000 durch Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Leinefelde" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2000 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ während folgender Zeiten
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Bauamt und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus "Wasserturm", Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde, nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ durch _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ von der 2. Auslegung benachrichtigt worden.

Leinefelde, den (Siegel) Der Bürgermeister

Der Vorhabenträger hat sich gem. § 12 (1) BauGB mit dem Durchführungsvertrag vom _____ zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.07.2000 (Beteiligung T. 6. B) und am 09.10.2000 (T. B. und öffentliche Auslegung) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Bezeichnungen mit dem Katasternachweis übereinstimmen **mit dem Stand vom 9. 8. NOV. 2000.**

Worbis, den 8. NOV. 2000 — (Wiederhold) Amtsleiter — Leiter des Katasteramtes

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit erhoben.

Worbis, den 8. NOV. 2000 — (Wiederhold) Amtsleiter — Leiter des Katasteramtes

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.10.2000 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Leinefelde, den 13. NOV. 2000 — Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäusern in Wochenendhäuser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landesamtes vom 17.05.2001 Az.: 210-4621.30-HIG-064-SO mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Leinefelde, den 18.07.2001 — Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom 2.7.2001 zu den Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25.7.01 Az. 210-4621.30-HIG-064-SO bestätigt.

Leinefelde, den 27.07.2001 — Der Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde, den 06.08.2001 — Der Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 32 "Umnutzung von Gartenhäuser in Wochenendhäuser" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.8.01 im Amtsblatt d. Stadt Leinefelde, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.8.01 in Kraft getreten.

Leinefelde, den 17.08.01 — Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG)
vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) in der zur Zeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zu Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990–PlanzVO 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Bauordnung (ThürBO)
vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG)
vom 29. April 1999 (GVBl. TH S. 298) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3486) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Straßengesetz
vom 07. Mai 1993 (GVBl. TH S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)
vom 16. August 1993 (GVBl. TH S. 501) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. Juni 1995 (GVBl. TH S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG)
vom 7. Januar 1992 (GVBl. TH S. 17, berichtigt S. 550) in der zur Zeit gültigen Fassung

Flächennutzungsplan
genehmigt am 19.08.1998, amtliche Bekanntmachung am 15.10.1998

Teil A: Planzeichnung
M = 1 : 500

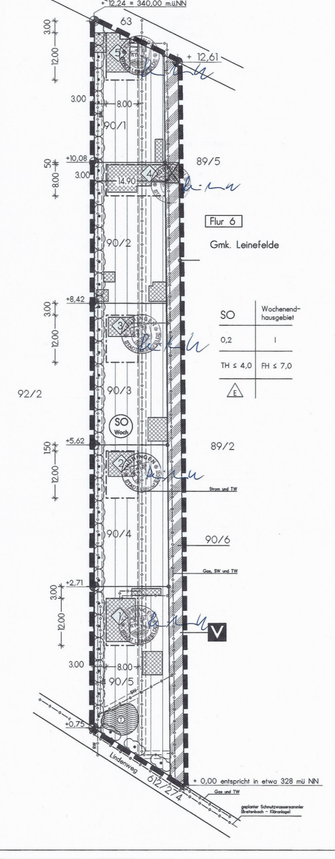

SO	Wochenendhäuser
0,2	I
TH ≤ 4,0	FH ≤ 7,0

LEGENDE:

1. Planzeichen gem. PlanzVO

1.1. Nutzungsschablone

1	
2	3
4	5
6	

1. Art der baulichen Nutzung, Pkt. 12.
2. Maß der baulichen Nutzung, GRZ = Grundflächenzahl, Pkt. 13.
3. Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Pkt. 13.
4. Höhe baulicher Anlagen, TH = Traufhöhe als Höchstmass, Pkt. 13.
5. Höhe baulicher Anlagen, FH = Firsthöhe als Höchstmass, Pkt. 13.
6. Bauweise, Pkt. 14.

12. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

SO — Sondergebiet, das der Erholung dient, Wochenendhausgebiet

13. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl, als Höchstmaß, z. B. 0,2
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, Römische Zahl, z.B. I
TH	Traufhöhe als Höchstmaß gem. textlicher Festsetzung Pkt. 2.1.
FH	Firsthöhe als Höchstmaß, z.B. FH 7,0 m überBezugspunkt

14. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

15. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

16. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB

unterirdisch (nachrichtlich aus Bestandsunterlagen entnommen) mit Bezeichnung der Art der Leitung

17. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

W — Wasserfläche
T = Teich

18. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Bindungen für die Erhaltung von Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt von Sträuchern, gem. textlichen Festsetzungen

19. Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen

2.1. Flur 6 — Flurnummer
2.2. 90/2 — Flurstücksnummer
2.3. Flurstücksgrenze
2.4. Gebäudebestand
2.5. abzubrechender Gebäudebestand
2.6. + 0,00 — Höhenpunkte durch örtliches Aufmaß ermittelt

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

1.1 Sondergebiet – Wochenendhausgebiet
Zulässig sind Wochenendhäuser

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 und 2 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Die Traufhöhe darf bei der I-geschossigen Bebauung max. 4,0 m betragen. Bezugspunkt ist die vorhandene Geländeoberfläche in der Mitte des Gebäudes (Gebäudemitte). Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachaußenhaut definiert. Ist kein Dach vorhanden, ist die Höhe des oberen Wandanschlusses maßgebend.

2.2. Die Firsthöhe darf bei der I-geschossigen Bebauung max. 7,0 m betragen. Bezugspunkt ist die vorhandene Geländeoberfläche in der Mitte des Gebäudes (Gebäudemitte).

2.3. Ein Kniestock ist mit einer max. Höhe von 0,50 m zulässig. Als Kniestockhöhe wird die Differenz zwischen dem Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut und dem Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) des Dachgeschosses definiert.

2.4. Die Grundfläche des Wochenendhauses darf maximal 60 m² und die dazugehörige Terrasse maximal 15 m² betragen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Durch E ist festgesetzt, daß nur Einzelhäuser zulässig sind. Die Grundstücksfläche darf nur innerhalb der Baugrenze bebaut werden.

3.1. Ortsgestaltungsvorschriften (§ 83 (1) Nr. 1 u. 4 ThürBO)

3.1 Als Dacheindeckung sind nur rot und rotbraune Dachziegel und Dachsteine im Farbton nach der Farbtonkarte RAL Nr. 20-01 bis 20-09, Nr. 30-00 bis 30-03 und Nr. 80-03 bis 80-11 zulässig.

3.2 Die Dachneigung des Daches hat 25-40° alter Teilung zu betragen. Nebenanlagen im Sinne § 14 Baunutzungsverordnung sind auch mit Flachdach zulässig.

Der Einbau und Aufbau von Sonnenkollektoren ist zulässig.

Naturschutz (§ 1a, 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB)

4.1 Der Gehölzbestand ist zu erhalten und zu pflegen, wobei nachstehende Festsetzungen eingehalten werden müssen.

4.2 Je angefangene 500 m2 Grundstücksfläche sind insgesamt 1 Laubbaum oder 2. Obstbaumhochstämme gem. Pflanzliste (Pkt. 5.4.1 oder 5.4.2 zu setzen, sowie 10 Sträucher/Heister gem. Pflanzliste (Pkt. 5.4.3. oder 5.4.4.) zu pflanzen und zu unterhalten. Der Bestand kann auf die vorgeschriebene Anzahl angerechnet werden, sofern er der Pflanzliste entspricht.

4.3 Die im B-Plan dargestellte Hecke entlang der Grundstücksgrenze ist zu erhalten und zu pflegen.

4.4. Pflanzliste

4.4.1. Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petrea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus x thuringiaca	Thüringer Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatterulme

4.4.2. Obstbäume als Hochstamm

Malus spec.	Apfel
Juglans regia	Walnuß
Prunus spec.	Pflaume/Kirsche
Pyrus spec.	Birne

4.4.3. Heister

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petrea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

4.4.4. Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Ligister
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felkenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Ribes nigra	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Hirschholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

5.0. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

5.1 Die baulichen Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die DIN 4109 eingehalten wird.

5.2. Für die im Plan mit ◇ bis ◇ gekennzeichneten Baufenster sind folgende *erforderliche resultierende Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile* bei schutzbedürftigen Räumen (Wohn-/Schlafzimmer) in (dB) nachzuweisen

Baufenster-Nr. / Ausrichtung	◇	◇	◇	◇	◇
NO	30	30	30	30	30
SO	35	35	30	30	30
SW	35	35	30	30	30
NW	30	30	30	30	30

5.3. In schutzbedürftigen Räumen (Wohn-/Schlafzimmer) werden lüftungstechnische Einrichtungen dann gefordert, wenn bei der Ermittlung des resultierenden Bauschalldämm-Maßes der Außenbauteile Fenster eingebaut werden müssen, die mindestens die Schallklasse 5 erfordern.

Es wird empfohlen, schutzbedürftige Räume auf den lärmabgewandten Gebäudefassaden vorzusehen.

Hinweise (§ 9 (6) BauGB)

6.1 Bei Erdarbeiten gemachte Bodenfunde sind gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

6.2. Der Abwasseranschluss hat gem. den geltenden Vorschriften bzw. Vereinbarungen zu erfolgen. Der Teich dient übergangsweise als Schönungsteich bis zur Errichtung des Schmutzwassersammlers (Breitenbach – Kläranlage). Danach sind die Wochenendhäuser an die neue Leitung anzuschliessen.

6.3. Das Gebiet liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone III und im Überschwemmungsgebiet der Leine.

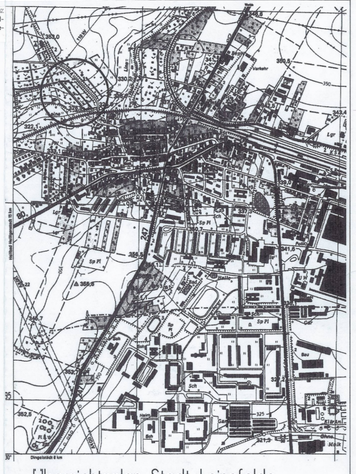

Übersichtsplan Stadt Leinefelde
M = 1 : 10.000

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.30-HIG-064-SO
„Wochenendhäuser"
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 17. Mai 2001

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. VE 32
"UMNUTZUNG VON GARTENHÄUSER IN WOCHENENDHÄUSER"
STADT LEINEFELDE

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
Az.: 210-4621.30-HIG-064-SO
"Wochenendhäuser"
Weimar, den 25. Juli 2001
Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99423 Weimar
– Ref 210 –

Vorhabenträger:

Interessengemeinschaft
Moepert, Huhnstock, Nemetschek
Hentrich, Erk
–vertr. durch Fam. Erk–
Bergstrasse 5
37327 Leinefelde

Lage:

Gemarkung Leinefelde
Flur 6
Flurstücke 90/1 90/4
90/2 90/5
90/3 90/6

Stand: Mai 2000 (Entwurf)
Juli 2000 Entwurf aktuell
Oktober 2000 (Satzung)

Plan-/Entwurfsverfasser:

ARCHITEKTURBÜRO
Dipl.-Ing. Bertram Ludwig
Architekt und Stadtplaner
Krumbach 18
37318 Gerbershausen
Tel.: 036087 / 6270 Fax: 62737
EmMail: architekt.ludwig@t-online.de
http\\www.architekt-ludwig.de

Plangröße 1290 x 594 , Plannummer: VE 32 gOB